

# Amtliche Bekanntmachung

---

2010

Ausgegeben Karlsruhe, den 18. August 2010

Nr. 46

## **I n h a l t**

**Seite**

<b>Gebührensatzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Eignungsfeststellungsprüfung im Fach Sport (Bachelor/Lehramt/Master)</b>	<b>300</b>
--	------------

# Gebührensatzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Eignungsfeststellungsprüfung im Fach Sport (Bachelor/Lehramt/Master)

vom 18. August 2010

Aufgrund von § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f) und § 16 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der Fassung 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 457), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 19. Juli 2010 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

Die Präsidenten haben ihre Zustimmung am 18. August 2010 erteilt.

## § 1 Gegenstand der Gebühr

(1) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) erhebt für die Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung zum Studium (Bachelor/Lehramt/Master) im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebühr schließt die Bereitstellung der Sportstätten und Sportgeräte ein, ebenso die verwaltungstechnische Abwicklung (Prüfungszeitpläne, Einladungen, ~~Bescheinigungen~~ **Anerkennungen**, ~~Is~~skarten etc.), die Durchführung und Auswertung der Eignungsfeststellungsprüfung.

## § 2 Höhe und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr beträgt pro Person 40 € für beide Prüfungstermine. Die Gebühr ist mit der Anmeldung fällig.

(2) Wird keiner der beiden Prüfungstermine wahrgenommen, so beträgt die Gebühr pro Person 15 €.

Für die Anerkennung einer bestandenen Sporteingangsprüfung, die nicht an einer Universität in Baden-Württemberg abgelegt wurde, beträgt die Gebühr pro Person 20 €. Die Gebühr ist mit der

§ 3 Anmeldung fällig.

Gebührenpflichtig sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich zur Eignungsfeststellungsprüfung termingerecht angemeldet haben.

## § 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Universität Karlsruhe (TH) für die Eignungsfeststellung im Fach Sport vom 19. Dezember 2005 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 36 vom 22. Dezember 2005) in der Fassung der Änderungssatzung vom 24. April 2007 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 23 vom 30. April 2007) außer Kraft.

Karlsruhe, den 18. August 2010

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler  
(Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach  
(Präsident)